

# Satzung für den eingetragenen Verein Kompetenz für barrierefreies Internet (Kfbl) e.V.

## **1. Name, Sitz**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Kompetenz für barrierefreies Internet (Kfbl) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins Nürnberg.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes für gleiche Chancen von behinderten und nichtbehinderten Menschen im Internet ein. Er informiert die Öffentlichkeit, Internetanbieter, Behinderte und Nichtbehinderte über barrierefreie Internettechnik und barrierefreie Sprache. Eine wichtige Aufgabe sieht der Verein darin, Behörden, Verbände und Betroffene bei der Umsetzung der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) zu unterstützen. Der Verein fördert die Volksbildung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information und Förderung von Anwendungen, Projekten und Initiativen, die helfen, technische, sprachliche und kulturelle Barrieren abzubauen, vor allem im Bereich von öffentlichen, privaten und firmenbezogenen Internetangeboten. Hierzu gehört der vereinseigene Internetauftritt. Die Teilnahme an diesen Anwendungen, Projekten und Initiativen soll allen Interessierten, ob behindert oder nichtbehindert, offen stehen. Der Verein informiert die Bevölkerung über kulturelle, wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Entwicklungen, Erkenntnisse und Aspekte und Möglichkeiten zu eigenem Engagement.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **3. Verwendung der Vereinsmittel**

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **4. Mitglieder**

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitgliedern.
- 4.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt freiwillig und durch Aufnahmebeschluss. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, den der Bewerber an den Vorstand richtet, entscheidet die Vorstandschaft auf ihrer nächsten Sitzung. Der Beschluss der Aufnahme bzw. die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.
- 4.3 Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft berechtigt
  - 4.4.1 zur Mitarbeit in den Aktivitäten des Vereins
  - 4.4.2 zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
  - 4.4.3 zur Stellung von Anträgen
  - 4.4.4 die in Punkt 4.8 genannten ordentlichen Mitglieder zu aktivem sowie passivem Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

#### 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet

4.5.1 zur Zahlung von Beiträgen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4.5.2 die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Verein schaden kann, sei es ideell oder materiell.

#### 4.6. Die Mitgliedschaft erlischt

4.6.1 durch Tod des Mitglieds

4.6.2 durch Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.

4.6.3 durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem betroffenen Mitglied wird unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit gegeben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen einzulassen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4.6.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis dem Verein gegenüber. Der Anspruch des Vereins auf etwaige rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### 4.7 Mitgliedsbeiträge

4.7.1 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.7.2 *Entfallen*

4.8 Ordentliche Mitglieder sind alle mit Ausnahme der in 4.9 genannten.

#### 4.9 Jugendliche und fördernde Mitglieder

4.9.1 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie können nur dann in den Verein aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt. Jugendliche Mitglieder genießen nur aktives Wahlrecht. Sie besitzen kein passives Wahlrecht und können keine Funktion in den Vereinsorganen übernehmen.

4.9.2 Juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen sind immer fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder genießen nur aktives Wahlrecht. Sie besitzen kein passives Wahlrecht und können keine Funktion in den Vereinsorganen übernehmen.

#### 4.10 Ruhen der Mitgliedschaft wegen Zahlungssäumigkeit

4.10.1 Bleibt ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung und verstreichen der gesetzten Frist den Mitgliedsbeitrag schuldig, ruhen die in Punkt 4.4 dieser Satzung genannten Rechte der Mitgliedschaft. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4.10.2 Sofern kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, kann eine aus in Punkt 4.10.1 benanntem Grund ruhende Mitgliedschaft dann wieder aufleben, wenn das betreffende Mitglied die entsprechende Verbindlichkeit ausgleicht. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4.10.3 Das Ruhen der Mitgliedschaft aus in Punkt 4.10.1 benanntem Grund stellt gem. Punkt 4.6.3 dieser Satzung eine grobe Fahrlässigkeit dar.

### **5. Organisation**

5.1 Die kontinuierliche Arbeit des Vereins wird vom Vorstand sowie den Stellen des Redaktions-, Prüfungs- und Finanzbereichs im Rahmen ihrer Kompetenzen selbständig unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Vorstands durchgeführt.

5.2 Zur Entlastung der Finanzstelle sowie des Systembetreuers werden von der Mitgliederversammlung weitere Stellen im Redaktions-, Prüfungs- und Finanzbereich nach Bedarf eingerichtet und wieder aufgelöst. In ihrem Fachbereich arbeiten diese selbständig und voll verantwortlich unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Vorstands.

- 5.3 Der Systembetreuer ist für den Inhalt und die Gestaltung der redaktionellen Beiträge verantwortlich. Zur Bearbeitung der Informationen werden bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung weitere Stellen des Redaktionsbereiches (Redaktionen) eingerichtet.
- 5.4 Die Finanzstelle ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der finanziellen Angelegenheiten und die Ausführung verantwortlich. Hierzu führt sie eines oder mehrere Konten. Für den Fall der Verhinderung müssen die Konten dem Vorstand zugänglich sein. Leiter der Finanzstelle ist der Kassier.

## **6. Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind

- 6.1 die Vorstandschaft
- 6.2 die Mitgliederversammlung
- 6.3 die in Paragraph 5 genannten Stellen.

## **7. Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird durch die jährliche Mitgliederversammlung vor den Wahlen festgelegt. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende je allein oder der Kassier zusammen mit dem Schriftführer. Diese Personen bilden den Vorstand nach Paragraph 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so ist der Kassier zusammen mit dem Schriftführer zur Vertretung berechtigt.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleibt bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

## **8. Beschlussfassung der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen auf Sitzungen der Vorstandschaft, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mindestens drei Tage vorher einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft und darunter zwei vertretungsberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **9. Die Mitgliederversammlung**

- 9.1 Beschlussfassendes und kontrollierendes Gremium ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins.
- 9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr einmal vom Vorstand zu geeigneter Zeit und an geeignetem Ort einberufen werden. Ort und Termin sind allen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der erste Vorsitzende und bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Versammlung.
- 9.4 Im Falle der Abwesenheit können sich die Mitglieder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dieses muss eine Vollmacht, eventuell eingeschränkt für bestimmte Themen, vorweisen. Verhinderte Mitglieder können aber auch ihre Diskussionsbeiträge, Anträge und Entscheidungen vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einreichen.

9.5 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- 9.5.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und Berichtes des Kassenprüfers
  - 9.5.2 Entlastung der Vorstandschaft und des Kassenprüfers
  - 9.5.3 Jährliche Wahl der Vorstandschaft und des Kassenprüfers aus den Reihen der Mitglieder
  - 9.5.4 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  - 9.5.5 Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - 9.5.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen
  - 9.5.7 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - 9.5.8 Besetzung der in Paragraph 5 (Organisation) genannten Stellen
- 9.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Paragraph 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist nur entscheidungsfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, die Fusion mit anderen Vereinen und Änderungen von Paragraph 10 der Satzung müssen mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen benötigen eine Stimmenmehrheit von 2/3; Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Abwesende können ihre Stimme schriftlich abgeben. Stimmrechtsübertragung ist auf Vereinsmitglieder aufgrund einer Vollmacht möglich; jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Sämtliche Beschlüsse sind in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens 14 Tage nach Eingang gegenüber der Vorstandschaft einzubringen. Protokoll und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **11. Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie ist einzuberufen

- 11.1 auf Beschluss der Vorstandschaft
- 11.2 auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder
- 11.3 Des weiteren gilt, wie in Paragraf 9 und Paragraf 10 bestimmt.

### **12. Finanzen**

12.1 Dem Verein stehen zur Kostendeckung folgende Einnahmen zur Verfügung:

- 12.1.1 Einnahmen für die Veröffentlichung von Inseraten in Vereinsveröffentlichungen und im Internetauftritt des Vereins. Einnahmen aller Art dürfen den redaktionellen Teil von Publikationen des Vereins nicht beeinflussen.
- 12.1.2 Spenden
- 12.1.3 Mitgliedsbeiträge nach Paragraph 4.7.
- 12.1.4 Eigene finanzielle Beiträge der Teilnehmer (Eigenanteil) bei der Teilnahme an Projekten des Vereins, insbesondere im Auftrag der öffentlichen Hand.

- 12.1.5 Gebühren für Veröffentlichungen des Vereins
- 12.1.6 Einnahmen aus der Durchführung von Seminaren, Tagungen und Prüfungen.
- 12.2. Der Verein kann folgende Ausgaben tätigen:
  - 12.2.1 Aufwendungen für Veröffentlichungen des Vereins
  - 12.2.2 Aufwendungen für Einrichtungen, Aktivitäten und Projekte des Vereins
  - 12.2.3 Aufwendungen für die Durchführung von Seminaren und Tagungen des Vereins
  - 12.2.4 Werbeausgaben
  - 12.2.5 *Entfallen*
  - 12.2.6 angemessener Aufwandsersatz für tatsächlich entstandene Kosten
  - 12.2.7 Spenden an gemeinnützige Institutionen
  - 12.2.8 Aufwendungen für Beiträge und Gebühren sowie Prüfungen
  - 12.2.9 Aufwendungen für die Bereitstellung und den Unterhalt elektronischer Medien.
- 12.3 Das Geschäftsjahr soll mit einer Gesamtrücklage von 10 Prozent des Jahresumsatzes abgeschlossen werden.
- 12.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **13. Veröffentlichungen**

- 13.1 Beiträge für die Vereinsveröffentlichungen sind publikationsfähig an den Systembetreuer abzuliefern. Dieser stellt sie für die Interessenten zusammen.
- 13.2 Anspruch auf Aufnahme von Beiträgen oder Anzeigen besteht nicht. Im Zweifelsfall entscheidet die Vorstandschaft über die Veröffentlichung.

### **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Diese Satzung tritt am 17.06.2004 in Kraft.
- 14.2 Jedes Vereinsmitglied erhält diese Satzung sowie den Anhang und etwaige Ergänzungen.

#### **Zur Information:**

*Der Verein »Kompetenz für barrierefreies Internet (KfbI)« wurde in der Gründungsversammlung am 17. Juni 2004 nach Maßgabe der Satzung gegründet. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. Februar 2005 wurde die Satzung in den Paragraphen 2 (Zweck), 4 (Mitglieder), 10 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung) und 12 (Finanzen) angepasst, um die Eintragung ins Vereinsregister zu erlangen.*

*Durch Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung vom 04.11.2011 sowie der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.03.2012 wurde die Satzung in den folgenden Punkten geändert: 4 (Mitglieder) und hier die Punkte 4.4.4, 4.5.1, 4.6.2, 4.6.3, 4.6.4, 5 (Organisation) und hier die Punkte 5.1 und 5.2, 7 (Vorstandschaft), 10 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung), und 12 (Finanzen) und hier die Punkte 12.2.6 und 12.4. Entfallen sind die Satzungspunkte 4.7.2 sowie 12.2.5. Neu aufgenommen wurden die Satzungspunkte 4.10, 4.10.1, 4.10.2 und 4.10.3, die eine ruhende Mitgliedschaft regeln.*